

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 93/2008

Sitzung vom 21. Mai 2008

722. Anfrage (Dienstleistungen während der Betriebszeiten der S-Bahn)

Die Kantonsräte Gerhard Fischer, Bäretswil, Walter Schoch, Bauma, und Thomas Ziegler, Elgg, haben am 3. März 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Postulat KR-Nr. 2/1996 wurde der Regierungsrat eingeladen, in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und den SBB dafür zu sorgen, dass eine durchgehende Öffnung der Wartehäuschen und Toiletten gewährleistet sei. In seiner Vorlage 3775 vom 12. April 2000 hat der Regierungsrat die Berechtigung dieses Anliegens anerkannt und erwähnt, dass sich der ZVV wenn möglich für eine durchgehende Öffnung dieser Installationen während der Betriebszeit einsetzen solle.

Die Erfahrung in den vergangenen Jahren zeigt auf, dass diesem Wunsch nicht nachgelebt wird. Weitere Bahnhof-WC sind geschlossen oder ihre Öffnungszeit ist weiter reduziert worden. In den neuen S-Bahn-Zügen steht für 400 Personen noch eine einzige Toilette zur Verfügung. Ähnliches gilt für die neuen Triebzüge, beispielsweise im Tösstal. Ist diese einzige Einrichtung defekt, fehlt diese Dienstleistung gänzlich. Wohl wird angemerkt, dass nur eine geringe Anzahl Reklamationen wegen fehlender Toiletten zu verzeichnen sei. Es ist aber falsch, daraus zu schliessen, dass dieses Bedürfnis nicht bestehe, denn viele Leute wollen aus Scham über dieses Problem lieber gar nicht sprechen. Anzuführen ist auch, dass jeder Carhalter in seinem Fahrzeug eine Toilette einrichtet und ebenfalls ist in Erinnerung zu rufen, dass früher pro Bahnwagen (80 Plätze) zwei Toiletten zur Verfügung standen.

Aus diesem Grund fragen wir den Regierungsrat an:

1. Inwieweit setzt sich der ZVV für eine Verbesserung dieser Dienstleistung ein?
2. Wenn ja, weshalb akzeptiert er, dass in den neuen S-Bahn-Triebzügen nur eine einzige Toilette angeboten wird?
3. Wie hat sich das Angebot seit 2000 entwickelt
 - a) in Bezug auf Öffnungszeiten der Wartehallen?
 - b) in Bezug auf Öffnungszeiten der Toiletten?
4. Wenn eine Reduktion zu verzeichnen war, gedenkt der Regierungsrat, sich für eine Verbesserung einzusetzen und dies auch nachhaltig durchzusetzen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gerhard Fischer, Bäretswil, Walter Schoch, Bauma, und Thomas Ziegler, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Im Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 8. März 1988 (PVG, LS 740.1) werden unter anderem die Zuständigkeiten für den Bau und den Unterhalt von Publikumsanlagen an Bahnhöfen und Haltestellen geregelt. Sie sind grundsätzlich nicht Sache des Kantons, sondern der Transportunternehmen oder der Gemeinden. Für die SBB besteht keine gesetzliche Pflicht zum Bau und Unterhalt von WC-Anlagen. Hier kann der ZVV nur informell auf die SBB einwirken. Dabei ist es dem ZVV ein wichtiges Anliegen, dass die grossen Bahnhöfe und die Knoten mit hohen Fahrgastfrequenzen weiterhin über Anlagen verfügen, die während der ganzen Betriebszeit oder mindestens bis 23 Uhr geöffnet sind. Die Gemeinden ihrerseits haben die Möglichkeit, gestützt auf das PVG, im Bereich der Bahnhöfe öffentliche Toilettenanlagen zu bestellen und zu finanzieren. Solche Anlagen können in der Regel der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden und dienen nicht nur den Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs. Es handelt sich um Publikumsanlagen, die über den Normalausbau einer Station hinausgehen und laut PVG von den Gemeinden zu übernehmen sind. Die Anforderungen an Bau und Betrieb, einschliesslich Reinigung, werden jeweils zwischen den SBB und den Gemeinden im Einzelfall vertraglich geregelt.

Bei der Konzeption der neuen Doppelstock-Triebzüge haben die SBB den ZVV einbezogen. Im Rahmen der Innenausstattung mussten verschiedene Zielkonflikte gelöst werden. Auf zahlreichen Linien bestehen heute erhebliche Kapazitätsengpässe, weshalb eine möglichst grosse Zahl an Sitz- und Stehplätzen angeboten werden sollte. Gleichzeitig sind die Toilettenanlagen auf Grund der gesetzlichen Vorgaben behindertengerecht und rollstuhlgängig auszugestalten, was im Vergleich zu den Anlagen in den bisherigen Zügen entsprechend mehr Platz benötigt. Beim Entscheid wurden verschiedene weitere Faktoren berücksichtigt, unter anderem der Umstand, dass die durchschnittliche Aufenthaltszeit in S-Bahnen verhältnismässig kurz ist und dass die Toilettenanlagen an den Knotenpunkten mit hohem Fahrgastaufkommen durchgehend geöffnet sind, sodass dem Grossteil der Fahrgäste nicht nur die Anlagen im Fahrzeug, sondern auch jene auf den Stationen zur Verfügung stehen. Ausserdem sind nahezu zwei Drittel der bestehenden Toilettenanlagen an Bahnhöfen bis mindestens 19 Uhr geöffnet. In Abwägung aller Einfluss-

faktoren und angesichts der teilweise grossen Kapazitätsengpässe wurde daher der Einbau einer rollstuhlgängigen Toilette pro Zugseinheit (vier Waggons einschliesslich Triebfahrzeug) als sinnvollste Lösung beurteilt. Dieselben Überlegungen gelten im Wesentlichen auch für die neuen einstöckigen Triebzüge.

Zu Fragen 3 und 4:

Laut Auskunft der SBB entsprechen die Anzahl der Wartehallen und der Toilettenanlagen sowie deren Öffnungszeiten im Jahr 2008 denjenigen im Zeitpunkt der Berichterstattung zur Vorlage 3755 im Jahr 2000. Im Weiteren weisen die SBB darauf hin, dass zurzeit eine Arbeitsgruppe ein Konzept zur kundenorientierten Optimierung der Öffnungszeiten von Wartehallen erstelle. Um die tatsächlichen Kundenbedürfnisse in Erfahrung zu bringen, seien im Herbst 2007 verschiedene Aufträge erteilt worden, die nach Vorliegen der Ergebnisse ausgewertet würden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi